Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Juden. (Fortsetzung.)		
	— handeltreibende, welche zum dritten Mahl in einer Schwärzung betreten werden, sind aus den österreichischen Provinzen abzuschaffen.	A. Z. O. §. 121.	
	Körperliche Strafen für verwirkte Zollübertretungen. S. Arreststrafe.		
60	**Kunstwerke,** deren Werth sich im Allgemeinen nicht bestimmen läßt, sind durch unparteyische Kunstverständige schätzen zu lassen, und es ist darnach der Zoll abzunehmen.	A. Z. O. §. 36. Schätz. v. 1789, §. 9.	
61	**Künstler,** selbst fremde, welche sich in den österreichischen Staaten ansässig machen wollen, dürfen die zum Behufe ihrer Studien mitgebrachten Kunstwerke zollfrey einführen. S. Tariff: Gemählde.	H. v. 21. Januar 1801.	
	Landstreicher, ausländische (Vagabunden). S. Bettler, Nr. 25.		
	Lagerzins. S. E. §. 11.		
	Leibesstrafen. S. Arreststrafe.		
	Legalisirung der Bürgschafts-Urkunden. S. E. §. 28, Abth. I. Lit. E.		
62	**Legitimation,** die, (Gültigmachung) der inländischen Erzeugung der Waare.		
	A.		
	a) Alle Manufacte und Fabricate, welche der Annahme einer Bezeichnung fähig sind, müssen mit dem Fabriks- oder Meisterzeichen versehen seyn.	Patent v. 8. November 1792, §. 3.	
	Von Eisen muß jeder einzelne Stab das Hammerzeichen so wie jede einzelne Eisen- und Stahlwaare das Fabriks- oder Meisterzeichen auf sich haben. In Ansehung der Bezeichnung der übrigen Metallwaaren bestehen eigene besondere Vorschriften, und es sind die Kupfer-, Spängler- und Zinngeschirre in einigen Provinzen überdieß auch der Zimentirung unterworfen.	Patent v. 10. Novemb. 1784. H. v. 9. December 1812.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Legitimation. (Fortsetzung.)		
	b) Die Vorschriften wegen Bezeichnung der Manufactur-Waaren, welche in den deutschen und galizischen Provinzen erzeugt werden, und der Commercial-Stämplung unterliegen S. E. §. 23.		
	c) Im Verkehre zwischen den alten und neuen Landestheilen hat es in Folge Hofkammer-Decretes vom 12. November 1827 (S. E. §. 20) von der Beybringung der Ursprungszeugnisse und zollämtlichen Bestätigungen gänzlich abzukommen. Dagegen bleiben die Vorschriften, welche über die Bezeichnung der Waaren mit dem National- oder Commercial-Waaren-Stämpel, dann über die Verpflichtung zur Ausweisung des Bezuges in den durch die Gesetze bestimmten Fällen bestehen, aufrecht. Hiernach muß bey den lombardisch-venetianischen Fabriken in jedem Stücke der Schnittwaaren der Erzeugungsort eingewirkt, und dasselbe auch von den eigens aufgestellten Beamten an beyden Enden bezeichnet seyn.		
	d) Die in Ungarn erzeugt werdenden Manufactur-Waaren müssen, wenn sie der Stämplung unterliegen, und in die deutschen Provinzen ausgeführt werden, von den Einbruchs-Zollämtern gestämpelt, diejenigen Waaren aber, welche von ordentlichen Fabriken erzeugt sind, nebst dem eigenen Fabriks-zeichen, auch mit Zeugnissen von denselben versehen seyn. Die der Stämplung nicht unterliegenden Erzeugnisse aber müssen mit dreyßigstämtlichen Bolleten begleitet werden.	A. Dreyßigst O. §. 66.	
	Anmerkung. Der Commercial-Waaren-Stämpel für sich allein, ohne Fabriks- oder Meisterzeichen, legitimirt wegen Uebertragung des Stämpels, wegen Unterschiebung der Waare zur Stämplung, nicht vollständig als inländisch, daher die Waarenkenntniß der Zolldiener als eine der vorzüglichsten Eigenschaften angesehen wird.	H. v. 31. December 1800. = = 29. August 1820.	
	e) Ausfuhrswaaren erhalten die Legitimation der Inländigkeit durch die Bestätigung in den Essito-Bolleten.		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Legitimation. (Fortsetzung.)		
	B.		
	In Hinsicht der Bedeckung oder Legitimation über die Verzollung der ausländischen Waaren ist wesentlich Folgendes zu bemerken:		
	f) Außer Handel gesetzte, zum Privat-Gebrauche eingeführte Waaren werden durch die Eingangs-Pässe und blauen Verzollungs-Bolleten legitimirt. S. E. §. 15. Lit. g.		
	g) Die sogenannten hoch belegten Artikel, welchen nur unter gewissen Beschränkungen der freye Handel und Umlauf im Innern der Monarchie gestattet ist, erhalten die Verzollungs-Bedeckung durch die Consumo- Verzollungs- oder rothe Frey-Bolleten S. E. § 13.		
	h) Uebrigens müssen alle Ein- und Durchfuhrswaaren mit den Bolleten begleitet seyn. Auch die in der Einfuhr begünstigten, bey den Gränzämtern verzollten Waaren haben diese Bedeckung zum Ausweis der Verzollung nöthig.	A. Z. O. §. 95. T. V. §. 36 und 37.	
	i) Reisende haben ihre Consumo-Anweis-, und selbst ihre Frey-Bolleten sorgfältig zu verwahren, und ihre plombirten Koffer oder Päcke nie selbst zu entsiegeln, sondern zu den angewiesenen Aemtern zur Entsieglung zu stellen. Wegen der Dauer der Gültigkeit der Bolleten S. Nr. 28. In Ansehung des Bezugsausweises S. Nr. 27.	A. Z. O. §. 20.	
63	**Licitationen** der in Verfall gesprochenen Contreband-Waaren und Fuhrwerke werden allgemein kundgemacht. Außer Handel gesetzte Gegenstände, welche bey solchen Aerarial-Licitationen erstanden werden, sind außer Land zu schaffen und werden Transitozollfrey expedirt.	H. v. 19. März 1811. = = 15. December 1813. = = 12. Februar 1821.	
	— Wenn bey öffentlichen Versteigerungen außer Handel gesetzte Waaren zum Verkaufe vorkommen sollten, sind solche in Beschlag zu nehmen, worauf die Untersuchung mit dem Eigenthümer wegen des Bezugsausweises einzuleiten ist.	Pat. v. 7. December 1811, §. 13.	
	Losungs- oder Speculations-Waaren. S. E. §. 18.		